



Talaat Pascha

Der neue türkische Großvezier ist wie Enver Pascha ein Kind der jungen türkischen Revolution gewesen. Ursprünglich ein vollkommen unbekannter kleiner Steuerbeamter im türkischen Mazedonien, war er mit dem damaligen Enver bei zusammen die leitende Kraft der jungtürkischen Bewegung, und es ist mit Freude zu begrüßen, daß nunmehr in seiner Person auch die Gewähr dafür geboten wird, daß das Oberhaupt der jetzigen Regierung ein Vertreter des Jungtürkentums ist. Bislang war er Minister des Innern.

gesehen davon, daß es für einen Deutschen unwahrscheinlich ist, diese wertvollen Maschinen des feindlichen Eigentums in die Hand zu nehmen, wird durch die Einfuhr nur eine Abwanderung deutschen Geldes in das feindliche Ausland erreicht. Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird daher die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Vertrieb solcher Auslandsdruckschriften und Bücher deutschfeindlichen Inhalts im Bereich des 12. und 19. Armeekorps verboten. Soweit beträchtliche Vorräte von staatlichen oder städtischen Bibliotheken zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden, ist in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos einzuholen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind alle literarischen Erzeugnisse des feindlichen und neutralen Auslandes vor Vertrieb oder Ein- und Durchfuhr der Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos des 19. Armeekorps in Leipzig, und zwar auch für den Bereich des 12. Armeekorps vorzuliegen. Die Tageszeitungen fallen nicht unter diese Verfügung.

— III. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54), in Verbindungen mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 548) und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 634) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verhandelt sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) untersagt werden. § 1. Meldepflicht. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen), unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände), einer Meldepflicht. § 2. Meldepflichtige Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehenden aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in Fabrikwerkstätten, Dampfabriken und bei gewerbmäßigen Vermietern usw. zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihe befinden und zwar Masse a) zur Bodenbearbeitung, b) zur Düngung, c) zum Säen und Pflanzen, d) zur Ernte, e) Dreschmaschinen und ähnliche Geräte, f) zur Bearbeitung von Samen, Körnern, Hülsen, Kollenschnitten und Getreidepflanzen, g) zur Futterbereitung, h) zur Obstverwertung, i) zur Milchgewinnung und Verarbeitung, j) zur Schädlingsbekämpfung, k) zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen. § 3. Meldepflichtige Personen. Zur Meldepflicht verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihe haben, oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden. § 4. Zeitpunkt. Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. § 5. Art der Meldepflicht. Für die Meldepflicht sind nur die amtlichen Meldebücher und Klassenkarten zu benutzen, welche von der landwirtschaftlichen Maschinenverleihungsstelle des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Vorkarte anzufordern, welche keine anderen Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammelkarte und eines Kartenblocks und die deutsche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Kartenblock enthält für jede in § 2 angegebene Maschinengattung eine besondere Karte, welche nur mit den verlangten Stückzahlen und Angaben auszufüllen ist. In der Sammelkarte sind die Gesamtzahlen, der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammenzutragen, und die entsprechenden Fragen zu beantworten. § 6. Meldepflicht und Meldebücher. Sammelkarte und Klassenkarte sind vom Anmeldebordungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 15. Februar 1917 an die landwirtschaftliche Maschinenverleihungsstelle beim Waffen- und Munitionsbeschaffungsamte, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, einzuliefern. § 7. Anfragen und Anträge. Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die landwirtschaftliche Maschinenverleihungsstelle beim Waffen- und Munitionsbeschaffungsamte.

Ergebnisse englische und französische Vorkämpfe.

(Wittich.) Großes Hauptquartier, 10. Februar 1917.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg an der Opatowitzfront, bei der

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht im Artillerie sowie zwischen Ancre und Somme mehrfach gesteigerte Tätigkeit artilleristischer Kräfte. Unter Feuerdruck stehen an vielen Stellen englische Erkundungstruppen, südlich von Sailly starke Abteilungen gegen unsere Stellungen vor; sie wurden überall abgewiesen.

Seeresgruppe Kronprinz. Auf dem Westufer der Maas setzte am heftiges französisches Feuer ein. Durch unser Wirkungsfeldchen ist ein sich vorbereitender Angriff gegen Höhe 304 unterdrückt worden. Auf dem östlichen Ufer, am Pfefferrücken, scheiterte der Vorstoß einer feindlichen Kompanie. Bei Baux (nördlich von St. Mihiel) drang einer unserer Stoßtruppen in die französischen Linien und vernichtete Unterhände mit ihrer Besatzung.

Westlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nordwestlich von Stanislas brachte ein plangemäß durchgeführtes Unternehmen 17 Gefangene und 3 Maschinengewehre ein.

An der Front des Generaloberst Erzherzog Joseph Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen ist die Lage bei anhaltendem Frostwetter unverändert.

Mazedonische Front. Zwischen Bardar und Doirausee zeitweilig lebhaftes Geschütz- und Minenwerferfeuer. Der Erste Generalquartiermeister: Lydenborff.

Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung „Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ zu versehen. § 8. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft. Dresden, den 5. Februar 1917. Stellv. Generalkommando 12. Der kommandierende General.

— IV. Reichs-Spende für den babylonischen Heimathaus. Dem Vereine „Babylonischer Heimathaus“, zu dessen Gunsten die babylonische Bevölkerung in geordneter Würdigung der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbekämpfung und Kriegshinterbliebenenfürsorge schon eine großartige Opferfreude gezeigt hat, ist wiederum dadurch ein hervorragender Betrag zugewendet worden, daß ihm die gemischte Handelsgesellschaft G. Behl u. Co., Wittengau-Gesellschaft in Hammelburg 100 000 Mark gesendet hat. Diese reiche Gabe zeigt von neuem, wie sich überall in Deutschland das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber demjenigen regt, die im Kampf für Vaterland Leben und Gesundheit geopfert haben.

— V. Robe in. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Oberste Curt Fische in thüringischen Inf.-Regt. 95, Sohn des Gutsbesizers Arthur Fische, vier. Er ist ein in einem Gartenbau hängend, wurde kürzlich nach dem Frost von einem Krankenwärter ein Soldat in Artillerieuniform aufgefunden. Er hing mit einem Arm und einem Bein auf den Spitzen eines eisernen Nagels, von denen ihm eine in die Wade gebrungen war. Nachdem der Krankenwärter den Soldaten aus seiner Lage befreit hatte, lief dieser schleunigst davon.

— VI. Birna. Im Eisenbahnzuge von Wien nach Coppi-Lothner wurde dieser Tage eine Frau aus der Dürrensdorfer Gegend gerade auf der Coppi-Lothner durch die Geburt eines munteren Mädchens überrascht. Das es der kleinen Erdenbürgerin in dem jetzt völlig ungeheizten Wagen übermäßig wohl zumute gewesen sein sollte, kann man kaum annehmen. — Da der Vorkall sich gerade auf der Straße ereignete, könnten, wie der Wien. Anz. schreibt, Zweifel über den Geburtsort des Kindes entstehen. Eine Reichsgerichtsentcheidung besagt jedoch, daß in solchen Fällen bis zur Erreichung der nächsten Station der Ort als Geburtsort zu gelten hat, den der Zug oder der Wagen, das Geschäft usw.) vorher verlassen hat.

— VII. Chemnitz. Briefe und Pakete dürfen hier wegen des völlig ungenügenden Einganges bis auf weiteres im Kleinhandel nur noch in Mengen bis zu 100 Paketen für die Haushaltung abgegeben werden. Die Belieferung der Haushaltungen im Großhandel, die bisher bis zu einer Menge von 25 Zentnern freigegeben war, hat vollständig zu unterbleiben. Die dadurch frei werdenden Pakete sind sofort an die Kleinhandlung zum Kleinverkauf abzugeben.

— VIII. Fiedermies. In der hiesigen Schule wurde der seit langer Zeit gesuchte Cindereck Ernst Oswald Schreppel festgenommen. Schreppel, der vor etwa acht Wochen aus dem Militärgesängnis des 134. Infanterie-Regiments in Plauen ausbrach und sich seit dieser Zeit arbeitslos herumtrieb, werden eine große Anzahl Eingänge zur Post gelegt. Seine Verhaftung wurde auch mit dem Hausmord in Halle a. S. in Verbindung gebracht, für dessen Aufklärung beim Festnahme der Täter der dortige Staatsanwalt eine Belohnung von 1000 M. ausgesetzt hatte. Nachträglich hat sich jedoch herausgestellt, daß Schreppel an dem Mord in Halle nicht beteiligt gewesen sein kann.

— IX. Delitzsch. Mit Salzsäure verurteilt das in der Familie des Buchhändlers Paul Wadt beschäftigte 17 Jahre alte Dienstmädchen Maria Wadt keine Herrschaft zu verrichten, doch wurde zum Glück gleich beim ersten Bissl Suppe wahrgenommen, welcher gefährliches Giftpulver enthalten war. Das Mädchen wurde sofort festgenommen. Es sollte wegen fortgesetzten Ungehorsams entlassen werden und hat die Tat anerkennend aus Mache hierüber verübt.

— X. Weipert. In der Fabrik der Firma Gebr. Bartel fand dieser Tage abends eine Kesselexplosion statt, wodurch das Dach des Kesselhauses abgerissen und in der Umgebung viele Fenster zertrümmert wurden. Ein Arbeiter wurde durch Verbrennung schwer verletzt.

— XI. Gera. Als die Fremden eines besseren Gasthauses hier selbst am Morgen ihr Schutzeug verlangten, wurde festgestellt, daß in der Nacht der Hausdiener mit dem Schutzeug der Fremden das Weite gesucht hatte. Wohl aber mußte der Wirt neues Schutzeug herbeiführen lassen. Nordhausen. Ein wütender Hund drang in Buchholz am Sonntagabend in eine Schafherde ein und tötete 26 Lämmer.

Das Schulwesen der „Barbaren“.

Man erinnert sich, wie in Italien aus den Beratungen der Kammer über den letzten Staatshaushalt bekannt wurde, daß dort über 1000 Volksschulen aus Mangel an

Lehrern und Geld geschlossen werden mußten. Ja, der italienische Staat stellte sogar die Zahlungen der Zuschüsse ein, die er in etwa 8 Millionen Lire an die Provinzialverwaltungen der Lehrer bis dahin gab. Man lese ferner, was im Oktober die Humanität über die französischen Schulen schrieb. Da seien oft an die hundert Kinder unter Leitung einer Lehrerin, sobald man kaum noch von einer Schule und von Unterricht, sondern nur noch von einer Kinderbewahranstalt reden könne. Ja man hat vielfach Jungen und Mädchen von 17 und 18 Jahren schon zu Leitern ihrer Mitschüler und Mitschülerinnen gemacht. In England, das bezüglich seines Schulwesens trotz allen Müheleis auch immer noch erheblich hinter Deutschland zurückbleibt, die Schulpflicht nicht soweit ausdehnt und die Fortbildungsschule noch nicht kennt, hat man fast eine Million schulpflichtiger Kinder in die gewerbliche Arbeit gestellt, hat Schulbesuchungen und schulärztliche Untersuchungen aus Sparmaßregeln eingestrichelt und die Zahl der Lehrer stark herabgesetzt. Das sind die für Kultur kämpfenden Staaten!

Und damit vergleiche man nun die Unterrichtsverwaltung in den deutschen Staaten. Ueber das preussische Schulwesen im Kriege erfahren wir jetzt, daß im dritten Kriegsjahr den Haushalt der Schulverwaltung nur um die verhältnismäßig geringe Summe von etwa 20 Millionen verringert. So beläuft sich der Etat mit rund 275 Millionen Mark immer noch etwa auf die gleiche Summe wie im Friedensjahre 1911. Ohne den Krieg würde er allerdings gegenwärtig wohl 800 Millionen Mark überschreiten. Man sieht, wie hoch die Bildung in Deutschland geschätzt wird. Die Ersparnisse werden in Preußen aber nicht an der eigentlichen Schultätigkeit gemacht, sondern vorwiegend an den Bautkosten. Da muß eben mander Schulneubau auf bessere Zeiten warten, mancher Reparatur noch eine zeitlang vertagt werden. Haben die alten Gebäude bisher gehalten, so werden sie ihre Dienste ja wohl auch eine kurze Zeit länger tun können. Das tut jedenfalls für den Wert der in ihnen geleisteten geistigen und erzieherischen Arbeit nichts aus.

Für die eigentlichen Unterrichtszwecke hat man an manchen Stellen sogar noch beträchtliche Erhöhungen vorgenommen. Das höhere Schulwesen bekommt 567 000 Mark mehr als im Vorjahr und das Lehrerbildungswesen sogar 1 122 000 Mark mehr. Das ist wahrlich ein sprechendes Zeugnis dafür, mit wie hohem sittlichen Ernst man in Deutschland trotz des Krieges und all seiner Nöte das Erziehungswesen behandelt. Es ist ein Zeugnis für Deutschlands sittlichen Ernst überhaupt. Mögen die Entente-Länder noch so sehr von Selbstlos bezüglich ihrer Kultur und Bildung übersehen: Die Gegenüberstellung der Latein, der Vergleich zwischen deutscher und italienischer oder französischer oder englischer Schulverwaltung spricht eine unumkehrbare Sprache. Und so soll es auch bleiben. Denn gerade dieser Krieg zeigt uns ja, von wie entscheidender Bedeutung die von unseren Feinden unterdrückte moralische und geistige Kraft ist. Auch die Summen, die wir für unser Schulwesen aufwenden, helfen uns den Krieg gewinnen, helfen uns die moralischen Schäden des Krieges verringern, die materiellen Schäden rascher wieder ausgleichen. Und auch in der kommenden Friedenszeit werden wir auf der Grundlage die unser wohlgeordnetes Schulwesen legt, im scharfen Wettbewerb mit unsern Feinden die Sieger bleiben.

Neueste Nachrichten und Telegramme vom 10. Februar 1917.

Meldungen der Berliner Morgenblätter.

— Berlin. Zur Abgabe der Schweiz an Wilson schreibt das Berl. Tageblatt, daß die Schweiz, wie man erwartet, sehr bald von der Entente eine neue Note empfangen solle, um sie auf die Seite Amerikas zu ziehen. Dieser werde der gleiche Empfang bereitet werden, wie der Wilsonschen Anforderung. Zum Bundesrat habe man das Vertrauen, daß die Schweiz gegenüber allen Ueberforderungen nur nach dem Grundsatz handelt, der durch die Befehle der Neutralität begründet sei.

Die freikinnige Zeitung meint, es sehe so aus, als wenn Wilson jetzt, wo es sich um den Krieg selbst handelt, mehr Vorkehrungen zu lassen, entschlossen sei. Der Berl. Lokalanz. sagt: Wenn man auch nicht annehmen könne, daß die amerikanische Behandlung unserer deutschen Bundesräte dem Völkerrecht nicht entsprechend sei, so würde man es unserer Regierung schwerlich verdenken können, falls sie sich einem gesunden Egoismus hingibt.

Die Germania regt an, daß der Kantius in München auch beim Deutschen Kaiser als Vertreter des Reiches nach außen beglaubigt werde. Im 88. Lebensjahr ist gestern unser ältester Admiral Viceadmiral A. Otto Albinus gestorben.